

Erläuterung zum Mitgliedsantrag und Vollmacht

Wir bitten sie den Antrag vollständig auszufüllen und die beigefügte Vollmacht zu unterschreiben.

Eine Vertretung rechtlicher Interessen, kann nur wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.

Die Daten und Vorgänge unserer Mitglieder werden vertraulich behandelt.

Mitgliedsantrag Verbraucherdienst e.V.

Verbraucherdienst e.V.
Gänsemarkt 47
45127 Essen



Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein Verbraucherdienst e.V.

Ich habe die Satzung des Vereins gelesen. Mir ist bekannt, dass mir Mitteilungen des Vereins, die in der Satzung vorgeschrieben sind (zum Beispiel Einladungen zu Mitgliederversammlungen) zugestellt werden können. Ebenfalls ist mir bekannt, dass etwaige Änderungen meiner Adresse sowie meiner Kontaktdaten dem Verein umgehend mitzuteilen sind.

Name, Vorname : _____

Straße, Nr. : _____

PLZ, Ort : _____

Geburtsdatum: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Unterschrift : _____

Beratende und unterstützende Dienstleistungen seitens Verbraucherdienst e.V.

können erst gewährt werden, wenn der Mitgliedsantrag vollständig ausgefüllt, unterschrieben und der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet ist.

Ich stimme der Weitergabe meines Falles und meiner personenbezogenen Daten seitens Verbraucherdienst e.V. zur Wahrung meiner Interessen an einen Rechtsanwalt zu. **Ja** **Nein**

Mein Stimmrecht übertrage ich bis auf Widerruf auf den Vorstand. **Ja** **Nein**

Wenn eine Rechtsschutzversicherung besteht, bitten wir um nachfolgende Angaben:

Versicherungsnummer: _____ Gesellschaft: _____

Alle personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben.

Für den erheblichen Aufwand der Bearbeitung unrechtmäßiger Abbuchungen außerhalb der 6-Wochen-Frist erheben wir eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro / Rückbuchung

Hiermit ermächtige ich den Verein Verbraucherdienst e.V. widerruflich, den von mir zu entrichtenden Beitrag zzgl. einer einmaligen Aufnahmegebühr in Höhe von 77,77 Euro bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres Kontos einzuziehen oder per Überweisung zu entrichten.

1.sten eines Monats

15.ten eines Monats

¼ jährlich 45,- Euro

½ jährlich 90,- Euro

jährlich 180,- Euro

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Bank: _____

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich bis 3 Monate vor Ablauf eines Jahres möglich. Wenn keine rechtzeitige, schriftliche Benachrichtigung an den Vorstand erfolgt, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr. Mit der Aufnahme in den Verein erkenne ich die Satzung in seiner derzeitigen Form an. Die Satzung kann auf der unten angegebenen Internetseite und in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Auf Verlangen kann die Satzung gegen Portoerstattung auch an das Mitglied versandt werden.

VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige ich,
den Verbraucherdienst e.V., Gänsemarkt 47, 45127 Essen,
mich gegenüber der (Bank/Sparkasse)
zu vertreten zwecks Widerruf von Lastschriften zu Gunsten von

.....,
.....,
.....

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten und Angaben für die Zwecke des Vereins gespeichert und ausgewertet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit meinem ausdrücklichen Einverständnis.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

V O L L M A C H T

Hiermit bevollmächtige ich,

die Kooperationspartner des Verbraucherdienst e.V., Gänsemarkt 47, 45127 Essen,
Rechtsanwalt / Rechtsanwältin meine Interessen gegenüber
Inkassounternehmen, Dienstleistungsunternehmen außergerichtlich zu vertreten.

.....,
.....,
.....

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten und Angaben für die Zwecke des Vereins gespeichert und ausgewertet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit meinem ausdrücklichen Einverständnis.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Satzung des Vereins Verbraucherdienst

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1.) Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Verbraucherdienst e.V.“.
- (2.) Sitz des Vereins ist Carl – Funke- Str. 54, 45259 Essen.
- (3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

(1.) Zweck des Vereins ist es, die Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen und Verbraucher vor rechtswidrigen unternehmerischen Praktiken zu schützen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Vertragsschlüsse unter Einbeziehung von Telekommunikationsmitteln, Fernabsatzverträge i.S.d. § 312b BGB,
- Haustürgeschäfte i.S.d. § 312 BGB,
- Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- Telekommunikationsverträge,
- Time-Sharing-Verträge,
- Finanzvermittlungsverträge,
- Gewinnspiele,
- Versendung unerwünschter E-Mails (Spam),
- unrechtmäßige Abbuchungen.

Ziel des Vereins ist es insbesondere, eine Bündelung von Verbraucherinteressen in Fällen zu ermöglichen, in denen eine Vielzahl von Verbrauchern durch die gleichen unternehmerischen Praktiken betroffen ist, um diesen so die Durchsetzung ihrer Rechte zu erleichtern. Zur Durchsetzung der Verbraucherrechte im Einzelfall arbeitet der Verein mit Rechtsanwälten zusammen, die erforderlichenfalls von den Verbrauchern mit ihrer außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung beauftragt werden können.

(2.) Die Erreichung dieses Zwecks wird insbesondere durch die nachfolgenden Aktivitäten verwirklicht:

- die Aufklärung der Öffentlichkeit über Verbraucherrechte, die Information über aktuelle Rechtsprechung und Rechtsentwicklungen sowie die Warnung vor aktuellen rechtswidrigen Praktiken, insbesondere durch das Betreiben eines eigenen Internet-Portals, die Versendung von Rundschreiben an Vereinsmitglieder und interessierte Verbraucher, die Durchführung von Informationsveranstaltungen und die Zusammenarbeit mit Polizei, Staatsanwaltschaften, Presse und Fernsehsendern,
- die Unterbindung von Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und andere Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 UKlaG durch geeignete Maßnahmen, erforderlichenfalls auch durch die Einleitung gerichtlicher Verfahren. Zu diesem Zweck strebt der Verein seine Anerkennung als qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 4 UKlaG an.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1.) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen und sonstige Organisationen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2.) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3.) Mitglieder des Vereins können außer natürlichen Personen insbesondere werden:
 - Vereine, Verbände und gemeinnützige Organisationen
 - Unternehmen der Privatwirtschaft und öffentliche Unternehmen.
- (4.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (5.) Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (6.) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schuldhaft verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die abschließend entscheidet. Bis zur abschließenden Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mittel

Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- sonstige Einnahmen

Die Verwendung der Mittel ist ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks bestimmt.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstandes. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Beitragshöhe

und -fähigkeit werden in Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1.) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden (erster Vorstand und zweiter Vorstand) . Zu Mitgliedern des Vorstandes können gesetzliche und satzungsgemäße Vertreter/innen der Mitglieder oder hierzu ausdrücklich bevollmächtigte Personen gewählt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger gewählt sind.

(4.) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben, die sich aus dem Vereinszweck ergeben.

Für seine Arbeit kann er sich eine Geschäftsordnung geben. Innerhalb des Vorstandes sind die Ressorts Finanzen und Schriftführung aufzuteilen. Der Vorstand erhält für die Ausübung seiner Tätigkeit eine Vergütung, die dem Aufwand entsprechen muss.

(5.) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7.) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1.) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4.) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und ggfs. der Beiräte,
- Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer; Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- Festsetzung und Änderung einer Beitragsordnung (§ 6),
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(5.) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen für den Vorstand zur Verfolgung von Projektideen entwickeln.

(6.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

§ 10 Beirat

Zur Beratung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen Beirat bilden.

§ 11 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1.) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.

(2.) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald, mindestens binnen 14 Tagen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Die Niederschriften der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind von der/dem Schriftführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1.) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Das Vermögen geht Nachauflösung des Vereins an den Kinderschutzbund e.V Essen.

Die Satzung wurde beschlossen 01.09.2009